



Themenbrief 7

Fehlen – kranke Kinder - Beurlaubungen

„Der eine Fehltag macht doch nichts ...“ „Den Unterrichtsstoff können wir doch nachholen...“ „An dem Tag passiert doch eh nicht viel in der Schule ...“

Aber auch:

„So ein bisschen Übelkeit hält uns doch nicht vom Unterricht ab ...“

„Ich kann bei meiner Arbeit nicht fehlen, dann muss das Kind eben krank in die Schule, es wird schon nicht so schlimm werden“ „Mein Kind hat sich heute früh schon übergeben, wir dachten es ist wieder alles in Ordnung ...“

Oder:

„Wir kommen etwas später, weil es XY heute früh nicht so gut ging“

Und:

„Es wäre so schön, wenn wir den Urlaub mit der ganzen Familie genießen können, das geht aber nur, wenn wir früher starten“

„Wir haben gar nicht daran gedacht, dass dieser Tag nicht frei ist ...“

Für viele Dinge haben wir Verständnis, aber es gibt Regeln, die von allen eingehalten werden müssen:

Kinder, die bereits am Morgen über Bauchweh, Übelkeit oder andere Dinge klagen, sollten auf jeden Fall zu Hause bleiben. Klären Sie die Krankheit beim Kinderarzt ab, vor allem, wenn die Symptome häufiger vorkommen.

Wir erleben es immer wieder, dass Kinder, die trotz Übelkeit am Morgen den Unterricht besuchen, den Vormittag (oder auch die OGS) nicht durchhalten und dann doch noch abgeholt werden müssen. Dabei gelingt es oft nicht oder nur schwer, die Eltern zu erreichen. Sich um ein krankes Kind zu kümmern und gleichzeitig die anderen Kinder nicht zu vernachlässigen, ist eine manchmal unlösbare Aufgabe für die Kolleg/Innen. In diesem Zusammenhang bitten wir um Überprüfung der Angaben auf dem Notfallzettel, den Ihr Kind im Mäppchen mitführen soll, damit wir jederzeit darauf zurückgreifen können.

Kranke Kinder sollten auch aufgrund der Ansteckungsgefahr die Schule nicht besuchen. Dies gilt auch für „Läusealarm“.

Wenn ein Kind krank ist, kann es nicht zur Schule kommen!

Bitte informieren Sie die Schule über das Fehlen Ihres Kindes entweder durch Anruf, oder, besser noch, über eine/n Mitschüler/in. Dann erhält die Klassenlehrerin sofort Bescheid – bitte keine e-Mail an die Schuladresse, die die Klassenlehrerin nicht direkt erreicht. Geben Sie Ihrem Kind eine schriftliche Entschuldigung mit, wenn es wieder gesund ist. Unentschuldigtes Fehlen wird auf dem Zeugnis vermerkt.

Natürlich gilt die Aussage oben: „Kranke Kinder gehören nicht in die Schule.“

Jedoch - es gibt Kinder, die sehr häufig fehlen und damit auch viel Unterrichtsstoff versäumen. Nicht jeder Schnupfen ist so stark, dass er zu Hause auskuriert werden muss. Freie Tage zu Hause gibt es im Verlauf des Jahres genügend.

Wenn Ihr Kind über Krankheit klagt, die offensichtlich vorgeschoben ist, sprechen Sie unbedingt mit der Schule. Hier muss den Ursachen gemeinsam auf den Grund gegangen werden.

Wer fährt nicht gerne in den Urlaub? Dafür sind die Ferien da.

Ferientermine und freie Tage sind lange bekannt, bevor Urlaube gebucht werden. Wir alle sind verpflichtet, uns daran zu halten.

Die amtliche Sammlung der Schulvorschriften gibt darüber Auskunft, in welchen Fällen Beurlaubungen beantragt werden können. (BASS 12-52 Nr. 21)

Beurlaubungsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs schriftlich vorliegen. Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.

„Eine Ausnahme von dem **grundsätzlichen Verbot unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien** ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Insbesondere ist die Schließung des Haushaltes nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden.“

Wichtige Gründe sind z.B.: Erstkommunion; schwere Erkrankung oder Todesfall innerhalb der Familie; aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores; bei ausländischen Schülern Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage; Erholungsmaßnahmen, wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich hält; vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt); religiöse Feiertage usw.

Diese Regelungen im Sinne der Kinder bitten wir, unbedingt einzuhalten.